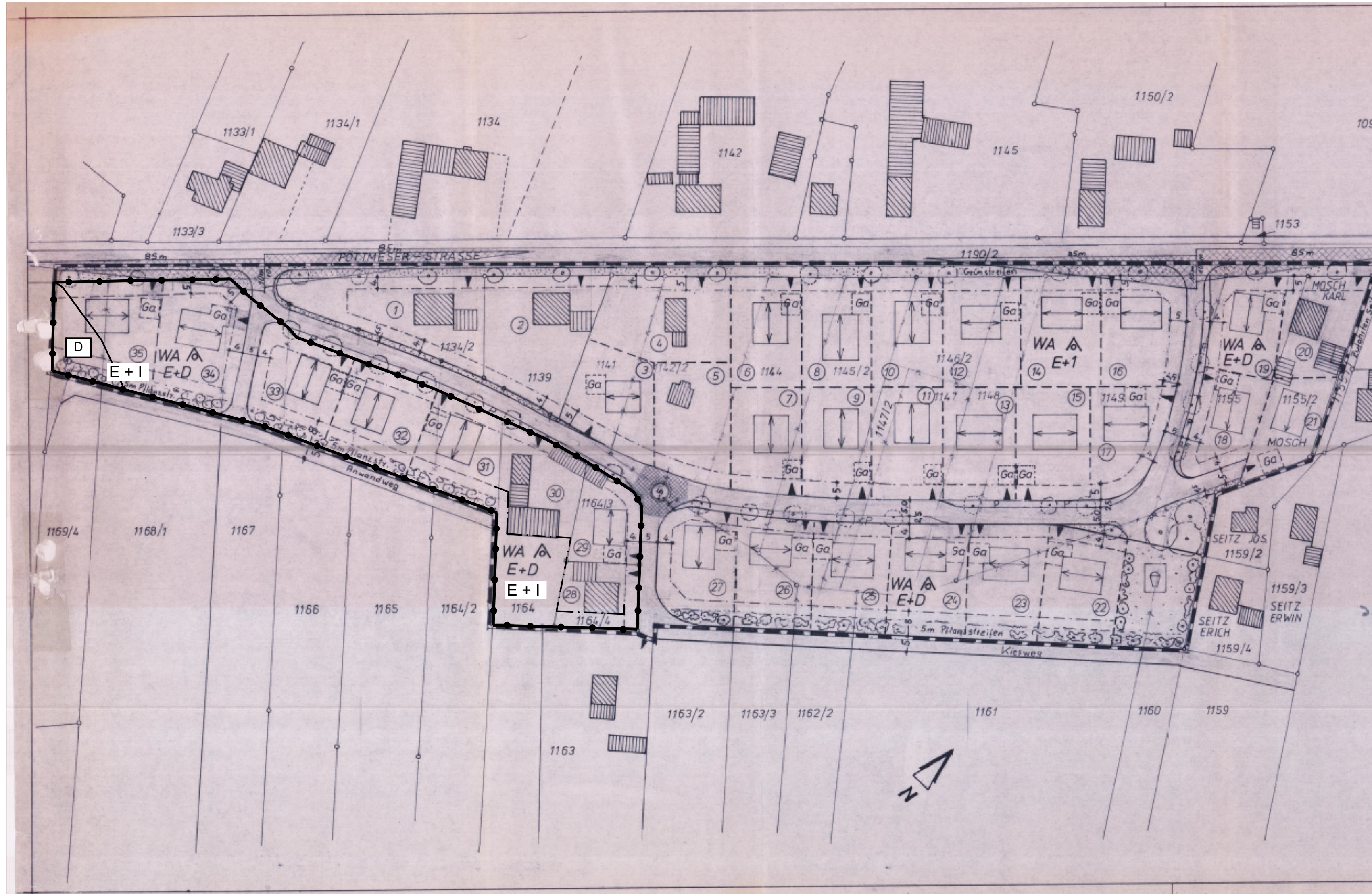
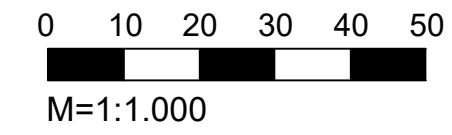


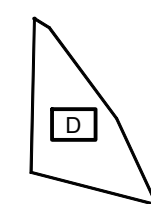
Bebauungsplan "Weiherweg" - 2. Änderung

Die Gemeinde Königsmoos im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die 2. Änderung des Bebauungsplans "Weiherweg" als Satzung.



1: Zeichenerklärung für Festsetzung:

- Umgriff Änderungsbereich E+I wird ergänzt (Grundstücke 28 - 35)
- Ergänzung Baugrenze (Grundstück 28 - 30)



Bereich Bodendenkmal D-1-7432-0005 „Freilandstation des Mesolithikums und Verhüttungsplatz der Latènezeit“

2: Festsetzung durch Text:

§ 4 Maß der baulichen Nutzung
Als Höchstmaß für Vollgeschosse wird für die Grundstücke 28 bis 35 E+I festgelegt.

Bei Erdgeschoss mit Obergeschoss E+I wird eine max. Wandhöhe von 6,50 Meter bezogen auf die Straße festgesetzt. Die Wandhöhe ist zu messen von der Straßenhinterkante in der Mitte der straßenzugewandten Hausfront bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut.

Es sind pro Wohnhaus max. 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 9 Geländeform wird wie folgt ersetzt:

Auf dem gesamten Grundstück darf die natürliche Geländehöhe nicht verändert werden. Als natürliche Geländehöhe gilt das Straßenniveau (OK Straßenhinterkante im Bereich der Zufahrt); die festgesetzte Geländehöhe entspricht dabei der natürlichen Geländehöhe.

3: Hinweise durch Text:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der 2. Änderung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Alle weiteren Festsetzungen und Hinweise aus dem

- Bebauungsplan "Weiherweg" vom 08.10.1987

- 1. Änderung des Bebauungsplans "Weiherweg" vom 26.10.2020

gelten unverändert.

4: Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Königsmoos hat in der Sitzung vom 14.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. §13 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans "Weiherweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.03.2022 ortsüblich bekannt gegeben.
2. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2021 bis 25.04.2022 beteiligt.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 23.02.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.03.2022 bis 25.04.2022 öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Königsmoos hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2022 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.05.2022 als Satzung beschlossen.

Königsmoos, 24.05.2022 Siegel Heinrich Seißler
1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Königsmoos, 24.05.2022 Siegel Heinrich Seißler
1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am 01.06.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Königsmoos, 01.06.2022 Siegel Heinrich Seißler
1. Bürgermeister

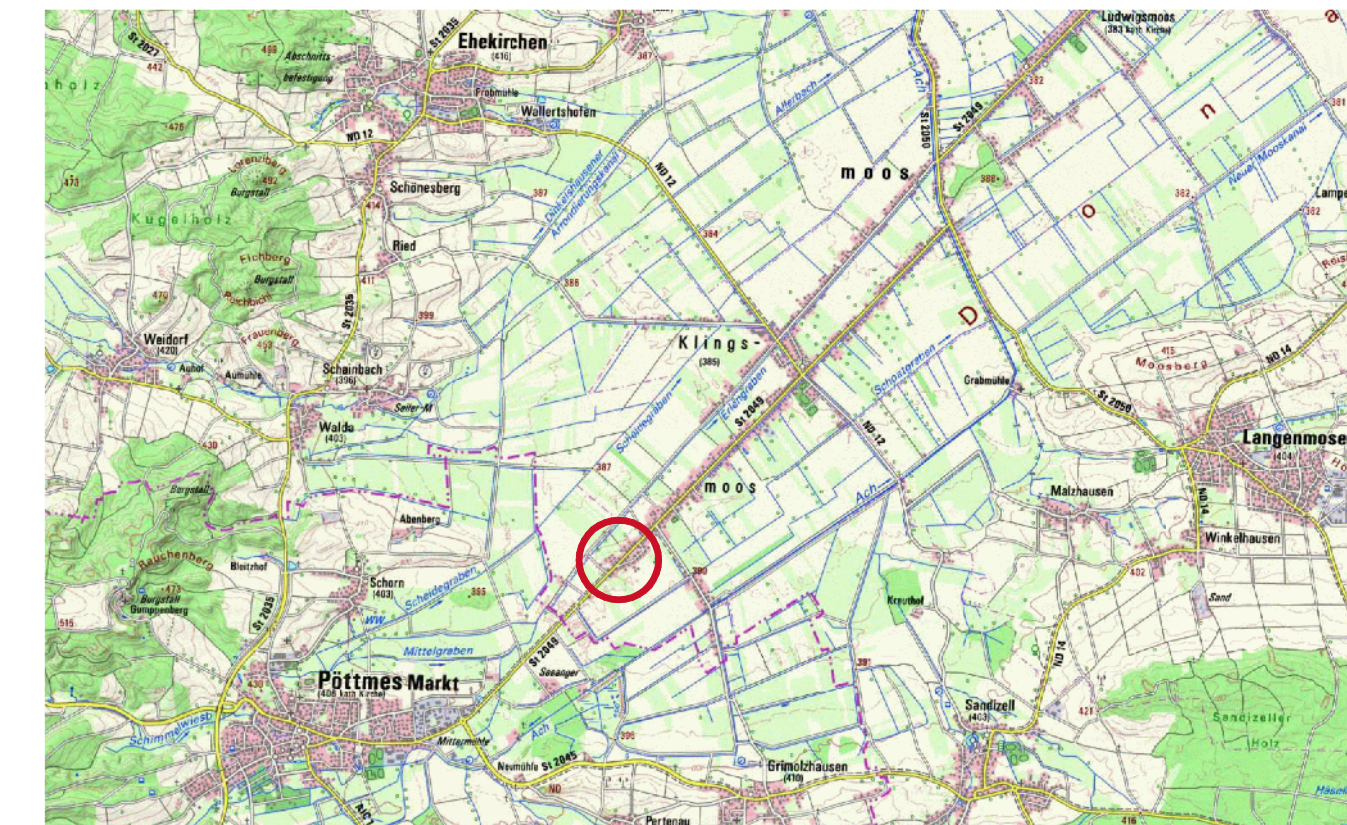
GEMEINDE KOENIGSMOOS
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



Bebauungsplan "Weiherweg" - 2. Änderung

M=1:1.000

Entwurf: 23.05.2022



Planverfasser:



Oberer Marktstraße 5
85080 Gamersheim
Telefon: (09438) 3 97 00-0
info@goldbrunner.de
Taschendorfstraße 2
85040 Ingolstadt
Telefon: (0941) 14 26 303-0
info@goldbrunner.de

